

Merkblatt Neueintragung Aktiengesellschaft (AG)

1. Anmeldung

Mit der Anmeldung wird beantragt, die Gesellschaft im Handelsregister eintragen zu lassen. Die Anmeldung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angabe von Firma, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft, sowie Angabe, ob eigene Büros oder c/o Adresse)
- Auflistung der für die Eintragung erforderlichen Belege (vgl. dazu nachfolgende Ziffern)

Die Anmeldung muss durch eine oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung oder durch eine vom Verwaltungsrat bevollmächtigte Drittperson unterzeichnet werden. Die Vollmacht (Kopie) muss von einem Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien unterzeichnet sein und mit der Anmeldung eingereicht werden. Die Unterschriften von sämtlichen zeichnungsberechtigten Personen müssen amtlich beglaubigt werden.

Auf Wunsch wird die Anmeldung vom Handelsregister ausgefertigt.

2. Öffentliche Urkunde über die Gründung

Die Gründung einer Aktiengesellschaft bedarf einer öffentlichen Beurkundung. Die Gründungsurkunde muss die Angaben gemäss Art. 629 ff. OR enthalten.

3. Statuten

Die Statuten müssen mindestens die Angaben gemäss Art. 626 OR enthalten (Firma, Sitz, Zweck, Höhe und Währung des Aktienkapitals, geleistete Einlagen, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien und die von der Gesellschaft ausgehenden Mitteilungen an die Aktionäre). Die Statuten müssen durch eine Urkundsperson beglaubigt werden.

4. Wahlannahmeerklärungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle

Die Wahlannahmeerklärungen sind im Original einzureichen. Die Wahlannahme kann auch in der Gründungsurkunde enthalten sein oder durch Unterzeichnen der Handelsregisteranmeldung erklärt werden.

5. Erklärung betreffend Verzicht auf eine eingeschränkte Revision

Die Erklärung muss von mindestens einem Verwaltungsrat unterzeichnet sein (Art. 62 Abs. 2 HRegV). Der Verzicht auf eine eingeschränkte Revision kann auch in der öffentlichen Urkunde über die Gründung erfolgen (Art. 43 Abs. 2 HRegV).

6. Zusammensetzung und Konstituierung des Verwaltungsrates und Zeichnungsberechtigung

Besteht der Verwaltungsrat aus mehreren Personen, so muss zwingend ein Präsident gewählt werden. Zudem ist der Verwaltungsrat für die Festlegung der vertretungsberechtigten

Personen sowie die Art ihrer Unterschrift zuständig. Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis kann durch ein Mitglied des Verwaltungsrates oder einen Direktor erfüllt werden.

7. Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Besitzt die Gesellschaft am Rechtsdomizil keine «eigenen» Räumlichkeiten (Eigentum, Mieteigentum, Untermiete, etc.), ist eine schriftliche Erklärung des Domizilhalters einzureichen, dass er der Gesellschaft ein Rechtsdomizil am Ort von deren Sitz gewährt. Die Erklärung ist im Original und unterzeichnet vom Domizilhalter einzureichen.

8. Bankbestätigung über die Hinterlegung der Bareinlage

Sofern aus der öffentlichen Urkunde über die Gründung des Bankinstitut, bei welchem die Einlagen hinterlegt sind, nicht ersichtlich ist, muss eine separate Bankbescheinigung der betreffenden Bank im Original eingereicht werden (Art. 43 Abs. 1 lit. f HRegV und Art 633 OR).

9. Lex Koller-Erklärung

Die Lex Koller-Erklärung ist nur einzureichen, wenn die Gesellschaft hauptsächlich den Erwerb und/oder das Halten von Grundstücken und/oder Beteiligungen an Unternehmen bezweckt. Sie dient der Abklärung ob es für die Gründung einer Bewilligung gemäss BewG bedarf. Die Erklärung ist im Original einzureichen.

10. Sacheinlage, Verrechnungen und besondere Vorteile

Werden bei einer Gründung Sacheinlagen getätigt oder besondere Vorteile gewährt, oder erfolgt die Liberierung des Aktienkapitals durch Verrechnung mit einer Forderung, so muss eine entsprechende Bestimmung in die Statuten aufgenommen werden (Art. 634 Abs. 4 OR bzw. Art. 634a OR bzw. Art. 636 OR). Die Sacheinlageverträge sind mit den erforderlichen Beilagen (z.B. Inventarlisten oder Übernahmebilanzen usw.) dem Handelsregister einzureichen (Art. 43 Abs. 3 HRegV). Sollen mit der Sacheinlage Grundstücke, Baurechte usw. übertragen werden, so bedarf der Sacheinlagevertrag der öffentlichen Beurkundung (Art. 657 ZGB).

11. Gründungsbericht und Prüfungsbestätigung

Bei einer Gründung mit Sacheinlagen, Verrechnungstatbeständen oder besonderen Vorteilen ist ein von allen Gründern oder ihren Vertretern unterzeichneter Gründungsbericht im Original einzureichen. Der Inhalt des Gründerberichts richtet sich nach Art. 635 OR. Der Gründerbericht muss durch einen zugelassenen Revisor geprüft werden. Der Revisor hat schriftlich zu bestätigen, dass der Gründungsbericht vollständig und richtig ist. Die schriftliche Prüfungsbestätigung muss im Original eingereicht werden.

12. Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Die Bezeichnungen „Vermögensverwalter“, „Trustee“, „Verwalter von Kollektivvermögen“, „Fondsleitung“ oder „Wertpapierhaus“ dürfen Personen nur dann allein oder in Wortverbindungen in der Firma oder im Zweck verwenden, wenn sie über die entsprechende Bewilligung der FINMA verfügen.

13. Übersetzungen

Fremdsprachigen Belegen muss grundsätzlich eine beglaubigte Übersetzung (von qualifizierten Übersetzern) beigefügt werden.

14. Eintragung von Personen

Das Handelsregister prüft die Identität der im Handelsregister einzutragenden natürlichen Personen auf Grundlage eines gültigen Passes, einer gültigen Identitätskarte oder eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises (Art. 24a HRegV). Bitte senden Sie uns bei Personeneintragen jeweils eine Ausweiskopie mit.

Glarus, Januar 2023